

**Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen**  
**Krabbelstube, Kindergarten, Hort**  
**St. Marien, Weichstetten und Nöstlbach**  
entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Geltend für alle Kinderbetreuungseinrichtungen der Pfarrcaritas St. Marien und Weichstetten im Sinn des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz idgF. und der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 idgF.

**§ 2**  
**Bewertung des Einkommens**

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Angaben zum Einkommen und/oder für Ermäßigungen für ein zweites oder weiteres Kind falsch waren, kann der Elternbeitrag bis zur Verjährungsfrist nachverrechnet werden.
- (5) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis vor Beginn des Betreuungsmonats nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.**

**§ 3**  
**Elternbeitrag**

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
  - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat (Krabbelstube) bzw.
  - ab dem Schuleintritt (Hort) bzw.
  - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
  - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
  - eine allenfalls verabreichte Verpflegung (Mittagessen),
  - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate (September bis Juli) berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 7 der

Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.

- (5) Der Elternbeitrag wird 11 mal pro Jahr bis zum 15. des darauffolgenden Monats eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen (ärztliche Bestätigung ist vorzulegen).
- (7) Die Abmeldung des Kindes von den ursprünglichen Betreuungszeiten für den Monat Juli ist nicht zulässig.

#### **§ 4 Mindestbeitrag**

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
  1. für Kinder unter drei Jahren (= Krabbelstube) 53 Euro,
  2. für Kinder über drei Jahren (= Hort) 46 Euro und
  3. für den Nachmittagstarif 46 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % des Mindestbeitrags reduziert.

#### **§ 5 Höchstbeitrag**

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
  1. für Kinder unter drei Jahren (Krabbelstube) für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden (= halbtags) 194 Euro, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme (= ganztags) 257 Euro,
  2. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 119 Euro für 5 angemeldete Tage.
  3. für Kinder über drei Jahren (Hort) für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 120 Euro, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 158 Euro.

#### **§ 6 Geschwisterabschlag**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung der Pfarrcaritas St. Marien oder Weichstetten, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % (*gemäß § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018*) und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % (*gemäß § 6 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018*) festgesetzt (das jüngere Kind erhält den Abschlag).

#### **§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren (Krabbelstube)**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen
  1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
  2. 4,8 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme.
- (2) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

## **§ 8**

### **Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Nachmittagsbetreuung im Kindergarten)**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
  1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
  2. 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

## **§ 9**

### **Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder (Hort)**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder
  1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
  2. 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme.
- (2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird ein Tarif für drei Tage festgesetzt, der 70 % (*gemäß § 10 Abs. 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018*) vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

## **§ 10**

### **Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 189 Euro für Kinder unter 3 Jahren bzw. 117 Euro über 3 Jahren eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
  1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Pandemie, Todesfall in der Familie...) oder
  3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

## **§ 11**

### **Materialbeiträge und Veranstaltungsbeiträge**

- (1) Für Werkarbeiten werden pro Arbeitsjahr Material- bzw. Veranstaltungsbeiträge in der Höhe von 100 Euro (inkl. Umsatzsteuer) für Kindergärten und Krabbelstuben und 80 Euro für Horte, je zur Hälfte am 15.11. und am 15.04., eingehoben (*gemäß § 13 Abs. 1 Elternbeitragsverordnung 2018*). Tritt ein Kind während des Arbeitsjahres ein, wird der Materialbeitrag aliquot (€ 10/Monat für Kindergärten/Krabbelstuben, € 8/Monat für Horte) eingehoben.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden im Hort angemessene Veranstaltungsbeiträge vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge kann in der letzten Juli-Woche eines Kindergartenjahres nach Terminvereinbarung im Gemeindeamt eingesehen werden.

## **§ 12 Indexanpassung**

Die Elternbeiträge sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

## **§ 13 Sonstige Beiträge**

- (1) Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag pro Essensportion laut dem festgelegten Preis der Gemeinde verrechnet. Ab einem Krankenstand des Kindes von fünf aufeinander folgenden Werktagen wird kein Mittagessen vorgeschrieben.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein halbjährlicher Kostenbeitrag (jeweils zum 15.12. und 15.03. fällig) in Höhe von 137,50 Euro vorgeschrieben.
- (3) Die sonstigen Beträge verstehen sich inklusive Umsatzsteuer.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2023 in Kraft.

St. Marien, 25. Juli 2023

Für den Pfarrcaritas-Kindergarten / Krabbelstube / Hort St. Marien:  
Für den Pfarrcaritas-Kindergarten / Krabbelstube Nöstlbach:

Eichinger Klaus e.h.  
Schaal Miriam e.h.

Für den Pfarrcaritas-Kindergarten / Krabbelstube / Hort Weichstetten:

Ing. Maria Ebner e.h.